

Sophie Strasser: Jugendschutzsoftware verliert gesetzliche Anerkennung

Beitrag aus Heft »2019/04 Making und Medienpädagogik«

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat das Gutachten der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) zur Eignung von JusProg als Jugendschutzprogramm im Mai 2019 für unwirksam erklärt. Erst im März hatte die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) der Software die gesetzliche Anerkennung nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) erteilt. Die Software war bisher das einzige anerkannte Jugendschutzprogramm.

Hintergrund dieser Entscheidung der KJM ist der Vorwurf, dass das Programm keinen lückenlosen Schutz gewährleisten könne: Die primäre Ausrichtung von JusProg auf Windows-PCs verhindere eine geschützte Mediennutzung auf anderen Betriebssystemen und mobilen Endgeräten. Doch gerade die damit verbundene plattform- und systemübergreifende Funktionsweise bildet der KJM zufolge die zentrale Voraussetzung für den Jugendmedienschutz. Andernfalls besteht die Gefahr einer rechtskonformen Verbreitung entwicklungsgefährdender Inhalte. Von Seiten der FSM wird die Entscheidung der KJM mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Funktionieren von Jugendschutzprogrammen auf jedem beliebigen Endgerät nicht gesetzlich festgelegt sei.

Der gemeinnützige Verein JusProg e. V. stellt Eltern das kostenlose Jugendschutzprogramm JusProg zur Verfügung, das Kinder vor nicht altersgerechten Inhalten im Internet schützen soll. Für Sicherheit im Netz sorgt die Filtersoftware, indem Websites auf deren altersangemessene Inhalte geprüft werden. Die Altersgrenzen können dabei individuell festgelegt werden und bei unangemessenen Inhalten wird eine Blocking-Page angezeigt. Als Jugendschutzmaßnahme wird in Zukunft auf die Einführung von Sendezeitbeschränkungen von Internetanbietern ausgewichen werden müssen. Auch anmeldepflichtige Angebote, die Nutzerinnen und Nutzer erst nach einer Altersverifizierung freischalten, sind eine Option.

www.kjm-online.de